

Geschäftsordnung für die Bezirksgruppen der DGMK

1. Aufgaben

Bezirksgruppen der DGMK haben folgende Aufgaben:

- 1.1. Förderung möglichst enger regionaler Kontakte der Mitglieder der DGMK
- 1.2. Unterstützung der Arbeit von Vorstand, Fachbereichen und Geschäftsführung in den Bezirken
- 1.3. Information der Mitglieder und von Stellen außerhalb der DGMK über Arbeitsprogramme und Arbeitsergebnisse der Gesellschaft; Aufrechterhaltung notwendiger Kontakte; Werbung von Mitgliedern
- 1.4. Organisation von Veranstaltungen im Sinne der Punkte 1.1 bis 1.3

2. Vertretung der Bezirksgruppen in anderen Gremien der DGMK

- 2.1. Im Vorstand der DGMK werden die Bezirksgruppen durch das Vorstandsmitglied vertreten, das insbesondere für die Angelegenheiten der Mitglieder und Hochschulen zuständig ist.
- 2.2. Wenn die Vorsitzenden der Bezirksgruppen von der Mitgliederversammlung nach § 13 Abs. 3 der Satzung nicht ohnehin berufen werden, sind sie ex officio ständige Gäste bei Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft in einer Bezirksgruppe wird durch die Mitgliedschaft in der DGMK erworben.
- 3.2. Die Zuordnung der im Inland lebenden Mitglieder zu einer Bezirksgruppe erfolgt nach ihrem Wohnsitz/Dienstsitz.

4. Vorsitz

Der Vorsitzende einer Bezirksgruppe beruft mindestens alle 4 Jahre eine Mitgliederversammlung für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ein. Wählbar ist jedes persönliche Mitglied der Bezirksgruppe. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

5. Geschäftsführung

Die Bezirksgruppen führen ihre Geschäfte selbst. Sie können die Dienste der DGMK-Geschäftsführung in Anspruch nehmen.

Vermerk:

Erlassen aufgrund des § 14 Abs. 3 der Satzung durch den Vorstand der DGMK am 08.01.1985.